

Betriebsärztliche Betreuung – Gesundheitsschutz im Unternehmen



Erreichbarkeit des Betriebsärztlichen Dienstes



Bertelsmann SE & Co. KGaA
Abteilung Betriebsärztlicher Dienst
An der Autobahn 747
33333 Gütersloh



betriebsarzt@bertelsmann.de



05241/80-2881 Praxis Campus an der Autobahn
05241/80-3505 Praxis Mohn Media



Auf unserer Intranet-Plattform
(bitte im Internet Explorer öffnen)
finden Sie viele weitere
Informationen und Medien zum
Betriebsärztlichen Dienst
bei Bertelsmann.

Wenn Sie auf die Intranetseite nicht
kommen melden Sie sich bei der IT.

Einleitung

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen die wesentlichen Grundsätze zum Thema „Gesundheitsschutz“ und die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Abteilung „Betriebsärztlicher Dienst“ dargestellt. Die Leistungsangebote unterscheiden sich je nach Betreuungsbereich.

Leistungsangebote

Leistungsangebote des zentralen Betriebsärztlichen Dienstes

- Bertelsmann bundesweit
- Im Betreuungsbereich allgemeinmedizinisch (OWL)
- Im Betreuungsbereich arbeitsmedizinisch

Rollen

- Arbeitgeber(in)
- Führungskraft / Vorgesetzte(r)
- Beschäftigte(r)
- Sicherheitsbeauftragte(r)
- Betriebsrat/Betriebsrätin
- Schwerbehindertenvertreter(in)



Zurück zur Einleitung

Ich bin Arbeitgeber(in)

Zurück zu den Rollen

- Als Unternehmer habe ich die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (§4 Arbeitsschutzgesetz)
- Als Unternehmer habe ich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe zu treffen (§2 DGUV Vorschrift 1)
- Als Unternehmer habe ich zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Betriebsarzt als aktiven Unterstützer und Berater schriftlich zu bestellen (§2 Arbeitssicherheitsgesetz)
- Als Unternehmer richte ich mich nach den in der Unfallverhütungsvorschrift vorgegebenen Mindesteinsatzzeiten für Betriebsärzte (§2 DGUV Vorschrift 2)
- Als Arbeitgeber bilde ich einen Arbeitsschutzausschuss, in dem u.a. der Betriebsarzt festes Mitglied ist (§11 Arbeitssicherheitsgesetz)
- Als Arbeitgeber ermittle ich durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen physischen und psychischen Gefährdungen, welche Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für meine Mitarbeiter erforderlich sind (§5 Arbeitsschutzgesetz)
- Bei der Erstellung der o.g. Gefährdungsbeurteilung lasse ich mich von meinem Betriebsarzt beraten, insbesondere im Hinblick auf die sich daraus ergebenden arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen (§3 Arbeitssicherheitsgesetz)
- Als Arbeitgeber kann ich mich vom Betriebsarzt zu weiteren Themenfeldern unterstützen und beraten lassen (weiter Informationen [hier](#))
Dabei ist mir bekannt, dass es nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört, Krankmeldungen auszustellen oder auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen (§3 Arbeitssicherheitsgesetz)

Ich bin Führungskraft/ Vorgesetzte(r)

Zurück zu
den Rollen



Betriebsärztlicher Dienst
Bertelsmann
Gesundheitsschutz

- Als Führungskraft/Vorgesetzte(r) lasse ich mich beim Umgang mit gesundheitlichen Problemen meiner MA vom Betriebsarzt beraten
- Der Betriebsarzt berät mich zur Auswahl von Arbeitshilfen und persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Bildschirmbrille, Sicherheitsschuhe, Hautschutz)
- Der Betriebsarzt berät mich hinsichtlich einer gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie), zu eingesetzten Gefahrstoffen, zu physischen und psychischen Gefährdungen (z.B. Lärm, Schichtarbeit, Zeitdruck)
- Als Führungskraft lasse ich mich von meinem Betriebsarzt bei der Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten, bei Beschäftigten mit Handicap, bei BEM-Verfahren sowie zum Mutter- und Jugendschutz beraten
- Als Führungskraft achte ich auf die Durchführung von notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen
- Als Führungskraft organisiere ich die jährlich durchzuführende Unterweisung im Arbeits- und Gesundheitsschutz und lasse mich dabei zu speziellen arbeitsmedizinischen Fragestellungen vom Betriebsarzt unterstützen
- Als Führungskraft animiere ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeden Arbeitsunfall zu melden
- Als Führungskraft/Vorgesetzte(r) kann ich mich hinsichtlich bestehender Gesetze im Gesundheitsschutz und deren praktischer Umsetzung im eigenen Verantwortungsbereich von meinem Betriebsarzt beraten lassen
- Als Führungskraft achte ich auf eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern und deren regelmäßige Schulung sowie die Bereitstellung von genügend Material zur Ersten Hilfe, dabei steht mir der Betriebsarzt beratend und unterstützend zur Seite

Ich bin Mitarbeiter(in)

Zurück zu
den Rollen



Betriebsärztlicher Dienst
Bertelsmann
Gesundheitsschutz

- Als Mitarbeiter(in) kann ich mich mit arbeitsplatzbedingten Gesundheitsproblemen direkt an den Betriebsarzt wenden
- Auch bei sonstigen Erkrankungen oder Suchtproblemen steht mir der Betriebsarzt beratend zur Seite
- Mir ist bekannt, dass mich der Betriebsarzt auf Wunsch auch persönlich am Arbeitsplatz aufsucht und je nach Problematik individuell untersucht und berät
- Mir ist darüber hinaus bekannt, dass der Betriebsarzt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt und unerlaubt keine vertraulichen Gesprächsinhalte an Dritte weitergibt

Ich bin Arbeitnehmer- vertreter(in)

Zurück zu
den Rollen



Betriebsärztlicher Dienst
Bertelsmann
Gesundheitsschutz

- Als Arbeitnehmervertreter(in) kann ich mich zum Umgang mit gesundheitlichen Problemen von Beschäftigten vom Betriebsarzt beraten lassen
- Der Betriebsarzt berät mich bei der Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten, bei Beschäftigten mit Handicap, beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement und bei Fragestellungen zum Mutter- und Jugendschutz
- Ich kann mich von meinem Betriebsarzt bei der Erstellung von Betriebsvereinbarungen mit medizinischem Hintergrund beraten lassen (z.B. BV Sucht, BV zu medizinischen Eignungsuntersuchungen)
- Als Arbeitnehmervertreter(in) kann ich mich hinsichtlich bestehender Gesetze im Gesundheitsschutz und deren praktische Umsetzung im eigenen Betrieb vom Betriebsarzt beraten lassen
- Als Arbeitnehmervertreter(in) kann ich mich vom Betriebsarzt über medizinische Themen rund um die Betriebliche Gesundheitsförderung beraten lassen (z.B. Check-ups für Mitarbeiter und diverse medizinische Gesundheitsaktionen)

Ich bin Personalleiter(in)/- referent(in)

Zurück zu
den Rollen



Betriebsärztlicher Dienst
Bertelsmann
Gesundheitsschutz

- Als Personalleiter(in)/-referent(in) kann ich mich zum Umgang mit gesundheitlichen Problemen von MA vom Betriebsarzt beraten lassen
- Als Personalleiter(in)/-referent(in) kann ich mich von meinem Betriebsarzt bei der Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten, bei Beschäftigten mit Handicap, bei BEM-Verfahren, zum Mutter- und Jugendschutz beraten lassen
- Als Personalleiter(in)/-referent(in) kann ich mich von meinem Betriebsarzt bei der Erstellung von Betriebsvereinbarungen mit medizinischem Hintergrund beraten lassen (z.B. BV Sucht, BV zu medizinischen Eignungsuntersuchungen)
- Als Personalleiter(in)/-referent(in) kann ich mich von meinem Betriebsarzt über medizinische Themen rund um die Betriebliche Gesundheitsförderung beraten lassen (z.B. Check-ups für Mitarbeiter und diverse medizinische Gesundheitsaktionen)
- Als Personalleiter(in)/-referent(in) kann ich mich vom Betriebsarzt zu weiteren Themenfeldern unterstützen und beraten lassen (weiter Informationen [hier](#)), dabei ist mir bekannt, dass es nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes gehört, Krankmeldungen auszustellen oder auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen

Ich bin Ersthelfer(in)

Zurück zu
den Rollen



Betriebsärztlicher Dienst
Bertelsmann
Gesundheitsschutz

- Als Ersthelfer(in) lasse ich mich mindestens alle zwei Jahre in Betrieblicher Erster Hilfe weiterbilden
- Darüber hinaus steht mir der Betriebsarzt sowohl fachlich als auch bei psychisch belastenden Erste Hilfe Einsätzen (z.B. nach Reanimation) beratend und unterstützend zur Seite
- Als Ersthelfer(in) weiß ich, dass ich bei Einsätzen z.B. im Rahmen eines Arbeitsunfalles vom Gesetzgeber vollumfänglich geschützt bin

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Sitzverband





Leistungsangebote

Leistungsangebot des zentralen Betriebsärztlichen Dienstes...

...Bertelsmann bundesweit

...im Betreuungsbereich
allgemeinmedizinisch (OWL)

...im Betreuungsbereich
arbeitsmedizinisch

Zurück zur
Einleitung

Leistungsangebot des zentralen Betriebsärztlichen Dienstes Bertelsmann bundesweit

- Ansprechpartner bei medizinischen Sonderthemen (z.B. Ausbrüche bestimmter Erkrankungen, Pandemieplanung, Vorsorgekartei)
- Beratung bezüglich sinnvoller Maßnahmen, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen (z.B. AED, BGF-Maßnahmen)
- Beratung und Unterstützung bei der Schaffung eines bundesweiten Berichtswesens zum Gesundheitsschutz
- Beratung hinsichtlich der Qualität der externen arbeitsmedizinischen Betreuung sowie, auf Wunsch, Kontrolle der Jahresberichte der externen Betriebsärzte
- Beratung und qualitative Mindestvorgaben hinsichtlich der Durchführung von Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen durch externe Betriebsärzte.
- Beratung zur externen arbeitsmedizinischen Betreuung und bei der Vertragsgestaltung mit externen Betriebsärzten.
- Vorträge und Präsentationen zu ausgewählten arbeitsmedizinischen Fragestellungen vor Arbeitnehmervertretungen, Führungskräften und Mitarbeitern
- Hilfe bei der Auswahl von Check-up Ärzten bzw. Einrichtungen (Check-up für alle und Führungskräfte Check-ups) vor Ort sowie inhaltliche Gestaltung von BGF und Checks
- Beurteilung von, von externen arbeitsmedizinischen Anbietern offerierten, Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der damit verbundenen Kosten

Zurück zu
Leistungs-
angebote

Leistungsangebot des zentralen Betriebsärztlichen Dienstes im Betreuungsbereich allgemeinmedizinisch (OWL)

- Mitwirkung an den lokalen Gesundheitsarbeitskreisen
- Durchführung von Check-up Untersuchungen ab dem 45. Lebensjahr sowie weitere Aktionen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung
- (Checkpoint Programm/Gripeschutzimpfung)
- Reisemedizinische Beratung und Impfungen
- Allgemeinmedizinische Sprechstunde
- Medizinische Erstversorgung von Notfällen
- Vorträge zu allgemeinmedizinischen Themen wie z.B. Übergewicht, Ernährung, Bluthochdruck
- Beratung, Begleitung und Beschaffung von automatisierten externen Defibrillatoren
- Persönliches Casemanagement

Zurück zu
Leistungs-
angebote

Leistungsangebot des zentralen Betriebsärztlichen Dienstes im Betreuungsbereich arbeitsmedizinisch

- Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Bildschirmbrille, Gehör- und Hautschutz)
- Beratung hinsichtlich der gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie) sowie zu physischen und psychischen Gefährdungen an den Arbeitsplätzen (z.B. Lärm, Schichtarbeit, Zeitdruck)
- Beratung und Unterstützung bei der physischen und psychischen Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz
- Festes Mitglied im Arbeitsschutzausschuss gemäß §11 Arbeitssicherheitsgesetz
- Vorträge und Präsentationen zu arbeitsmedizinischen Themen (wie z.B. Ergonomie, Burnout, Schichtarbeit)
- Beratung bei Betriebsvereinbarungen mit arbeitsmedizinischem Kontext (z.B. für Staplerfahrer oder bei Sucht)
- Organisation der Betrieblichen Ersten Hilfe sowie Kontrolle und Auffüllen der Erste Hilfe Kästen
- Beratung und individuelle Begleitung von Langzeiterkrankten im Rahmen von stufenweiser Wiedereingliederung und Betrieblichem Eingliederungsmanagement
- Beratung der Beschäftigten bei arbeitsplatzbedingten Gesundheitsstörungen oder allgemeinmedizinischen Problemen mit Arbeitsplatzrelevanz
- Durchführung von individuellen und abteilungsbezogenen Arbeitsplatzbegehungen mit Beratung von Beschäftigten, Arbeitnehmervetretern und Führungskräften

Zurück zu
Leistungs-
angebote

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.